

Bekanntmachung

Endgültige Kandidierendenliste für die Wahl zum Kirchenvorstand

Name, Vorname	Alter	Beruf
Bischoff, Christoph	42	Ministerialbeamter
Hagemann, Carl	53	Rechtsanwalt
Kliegl, Dr. Oliver	57	Diplomkaufmann
Löbbecke, Claudia	60	Betriebswirtin
Maus, Dr. Rolf-Jürgen	68	Arzt für Urologie
Michel, Thomas	65	Pensionär
Schmitz, Gabriele	59	Stadtamtfrau
Sellmann, Markus	60	Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
von Blomberg, Patrizia	42	Betriebswirtin

Auszug aus der Wahlordnung

für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln
vom 13.03.2025

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist,
 - c) bei der / dem Vorgeschlagene/n die Wahlbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) vorliegen und
 - d) der Ergänzungsvorschlag innerhalb von einer Woche nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahlbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.

- (2) Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach dessen Zugang die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. Soweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung gemäß Abs. 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes: Dr. Julian Peters

Beginn Aushang: 10. Oktober 2025
Ende Aushang: 10. November 2025



(Dr. Julian Peters)